

Nr. 165

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur Einweg-Verpackungssteuer zur Entlastung der Kommunen bei Reinigungs- und Entsorgungskosten

Zum Thema „Einweg-Verpackungssteuer zur Entlastung der Kommunen bei Reinigungs- und Entsorgungskosten“ richtete der Abgeordnete Aldag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) eine Kleine Anfrage an die Landesregierung, die durch das Ministerium für Inneres und Sport wie folgt beantwortet wurde (LT-Drs. 8/5345):

Vorbemerkung des Fragestellers:

Nach der Entscheidung des BVerfG vom 22. Januar 2025 herrscht nun endgültig Rechtssicherheit: Städte dürfen kommunale Verbrauchssteuern auf Einweg-to-go-Verpackungen erheben. Sie gilt materialunabhängig für Einwegverpackungen, -geschirr und -besteck(-sets) bei denen die enthaltenen Speisen und Getränke typischerweise nicht mit nach Hause genommen werden. Über eine Verpackungssteuer entscheiden die kommunalen Gremien vor Ort selbst. Neben den wichtigen Aspekten der Sauberkeit sowie dem Ressourcen- und Umweltschutz, handelt es sich auch um eine Kostenfrage. Der Straßenmüll in Städten besteht laut dem Verband kommunaler Unternehmen inzwischen zu circa 40 Prozent aus Einweg-Verpackungen für deren Reinigung und Entsorgung die Städte und Gemeinden erhebliche Mittel aus den kommunalen Haushalten einsetzen müssen.

Frage 1:

Welche Kommunen, Landkreise oder kreisfreien Städte in Sachsen-Anhalt streben eine solche Einweg-Verpackungssteuer an?

Antwort:

Nach Auskunft der oberen Kommunalaufsichtsbehörde beschäftigen sich folgende Gemeinden und kreisfreie Städte mit der eventuellen Einführung einer Einweg-Verpackungssteuer: die Stadt Halle (Saale), die Landeshauptstadt Magdeburg, die Stadt Allstedt (Landkreis Mansfeld-Südharz), die Stadt Aschersleben (Salzlandkreis), die Stadt Bitterfeld-Wolfen (Landkreis Anhalt-Bitterfeld), die Stadt Burg (Landkreis Jerichower Land), die Stadt Coswig (Anhalt) (Landkreis Wittenberg), die Hansestadt Gardelegen (Altmarkkreis Salzwedel), die Lutherstadt Wittenberg (Landkreis Wittenberg) und die Stadt Zeitz (Burgenlandkreis).

Frage 2:

Welche positiven Effekte sieht die Landesregierung in der Einführung einer Steuer für Einweg-Verpackungen?

Antwort:

Der Landesregierung liegen zur Frage, ob die Einführung einer Steuer für Einweg-Verpackung positive Effekte hervorbringt, keine Daten hinsichtlich der Kosten-Nutzen-Relation vor.

Frage 3:

Ermöglicht das Kommunalabgabengesetz des Landes eine kommunale Verpackungssteuer und welche Genehmigungs- oder Zustimmungspflicht auf Landesebene bzw. welcher gesetzgeberische Handlungsbedarf zur Ermöglichung besteht?

Antwort:

Das Land Sachsen-Anhalt hat die Landkreise und Gemeinden in § 3 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz zur Ausübung der Steuergesetzgebungskompetenz der Länder für die Erhebung örtlicher Verbrauchsteuern nach Art. 105 Abs. 2a Satz 1 Grundgesetz ermächtigt. Eine Genehmigungs- oder Zu-

stimmungspflicht bei Einführung einer kommunalen Verpackungssteuer auf Landesebene besteht nicht.

Frage 4:

Welche Steuersätze hielte die Landesregierung bei einer Einweg-Verpackungssteuer für zielführend?

Antwort:

Die Festlegung der Steuersätze für eine Einweg-Verpackungssteuer unterliegt der verfassungsmäßig garantierten Selbstverwaltungshoheit der Gemeinden.

KNSA 165/2025 vom 27.05.2025 pa-ds